

DR. WINFRIED HEIDE

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

Büro Dresden:
Comeniusstraße 32 • 01307 Dresden
Telefon: 0351 - 48 18 221
e-mail: heide@wp-heide.com
www.wp-heide.com

weiteres Büro Freiberg:
Buttermarktgasse 10 • 09599 Freiberg
Telefon: 03731 - 77 31 77

Mandanten-Information

Eckpunkte zur Erbschaftsteuerreform verabschiedet

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erbschaftsteuerreform ("Koch/Steinbrück") hat sich am 5. 11. 2007 auf wichtige Eckpunkte geeinigt. Weiterhin wurde die Güterrechtsreform auf den Weg gebracht, Einzelheiten zur Unterhaltsrechtsreform verabschiedet sowie die Entscheidung zur Pendlerpauschale auf nächstes Jahr verschoben.

Mit dieser Mandanten-Information informieren wir Sie über die wesentlichen Änderungen. Sie können eine individuelle Beratung allerdings nicht ersetzen. Wir bitten Sie daher, uns zu kontaktieren, damit wir in Ihrem Einzelfall alle erforderlichen Maßnahmen für eine optimale steuerliche Gestaltung klären können. Wir freuen uns auf Ihre Fragen.

Es verbleiben mit besten Grüßen

Ihr Winfried Heide und Kollegen

I. Eckpunkte zur Erbschaftsteuerreform verabschiedet

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erbschaftsteuerreform ("Koch/Steinbrück") hat sich am 5. 11. 2007 auf wichtige Eckpunkte geeinigt:

1. Bewertung von Grundvermögen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss zur Erbschaftsteuer vom 7. 11. 2007 entschieden, dass das geltende Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig ist. Hintergrund ist, dass derzeit Wertpapier- und Barvermögen erbschaft- und schenkungsteuerlich mit dem Veräußerungspreis angesetzt werden, während z. B. bei Grund- oder Betriebsvermögen nur 20 % bis 80 % des wahren Werts bei der Ermittlung der für die Erbschaft- und Schenkungsteuer relevanten Bemessungsgrundlage Berücksichtigung finden.

Nunmehr ist - den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend - geplant, Grundvermögen einheitlich mit dem realen Marktwert zu besteuern.

2. Freibeträge/Steuersätze

Die Freibeträge für nahe Angehörige sollen wie folgt steigen:

- Ehegatten von bisher 307.000 EUR auf 500.000 EUR,
- Kinder des Erblassers von 205.000 EUR auf 400.000 EUR und
- Enkelkinder von 51.200 EUR auf 200.000 EUR.

Insgesamt bedeutet dies, dass nahe Angehörige steuerlich privilegiert werden. Entferntere Verwandte und sonstigen Erben müssen dagegen mit einer höheren Steuerlast rechnen: So beträgt der persönliche Freibetrag bei Personen der Steuerklasse II und III künftig 20.000 EUR (bisher: 10.300 EUR und 5.200 EUR). Die Grenzen der Tarifstufen werden zugunsten der Steuerpflichtigen nach oben geglättet. In Steuerklasse I bleibt es bei den geltenden Tarifsätzen, für Steuerklasse II und III wird ein zweistufiger Tarif eingeführt.

3. Unternehmensnachfolge

Wenigstens ein Großteil des Betriebsvermögens (85 %) soll von der Erbschaftsteuer verschont bleiben, wenn

- der Betrieb über 15 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird und
- die Arbeitsplätze über zehn Jahre mehrheitlich erhalten bleiben, d. h. die Lohnsumme in den zehn Jahren nach der Übertragung in keinem Jahr geringer war als 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung.

Die 85 % werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen - bei einer gleitenden Freigrenze von 150.000 EUR. Es besteht eine Begünstigungsausnahme für vermögensverwaltende Unternehmen, deren Verwaltungsvermögen (z.B. fremdvermietete Grundstücke, Wertpapiere im Streubesitz) mehr als 50 % des Betriebsvermögens beträgt.

Ein Unterschreiten der Mindestlohnsumme führt zum Wegfall der Verschonung.

Für jedes Jahr, in dem die Mindestlohnsumme nicht erreicht wird, entfällt ein Zehntel des gewährten Abschlags. Die Steuer wird nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt. Die Verschonung bleibt für die Jahre, in denen die Mindestlohnsumme eingehalten wurde, erhalten. Einzelunternehmen, die ausschließlich vom Unternehmer selbst, ohne Arbeitnehmer betrieben werden und Unternehmen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die unter § 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG fallen (Betriebe mit höchstens zehn Arbeitnehmern), unterliegen nicht dem Verschonungsparameter Lohnsumme, sondern sind nur den allgemeinen Behaltensregelungen unterworfen.

Verhaftungsregelungen: Verwaltungsvermögen mit einem Anteil von unter 50 % des Betriebsvermögens ist nur dann begünstigt, wenn es zum Besteuerungszeitpunkt bereits zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war. Das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen muss über 15 Jahre (bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft 20 Jahre) im Betrieb erhalten werden. Verstöße gegen die Verhaftungsregelungen lösen eine Nachversteuerung aus.

Zur Missbrauchsvermeidung und zur korrekten Wertfindung bei kurzfristigen Einlagen innerhalb von zwei Jahren vor dem Besteuerungszeitpunkt sind die aus der Vergangenheit abgeleiteten Erträge um fiktive Erträge zu erhöhen, die diesen Einlagen für den Referenzzeitraum beizumessen sind.

Nachversteuerung: Die Betriebsveräußerung/-aufgabe oder Teilveräußerung sowie Veräußerung/Entnahme von wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb dieser 15 Jahre (bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft 20 Jahre) führen in dem entsprechenden Umfang zum Wegfall der Verschonung, es sei denn es erfolgt in zeitlichem Zusammenhang eine Reinvestition in diesem Umfang im Betrieb (Reinvestitionsklausel).

Überentnahmen führen zudem in ihrem Umfang zum Wegfall der Verschonung. Die Steuer wird nach der sich danach ergebenden höheren Bemessungsgrundlage rückwirkend neu festgesetzt. Im parlamentarischen Verfahren wird die Frage einer möglichen Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer näher geprüft.

4. Vermietetes Grundvermögen

Bei vermieteten Wohnimmobilien soll ein Abschlag in Höhe von 10 % von der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

5. Weitere Punkte

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sieht das Eckpunktepapier vor, dass diese Steuerpflichtigen unter die Steuerklasse III fallen. Jedoch soll ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 500.000 EUR gewährt werden. Ferner ist geplant, die Tarifvergünstigung für nichtverwandte Betriebsübernehmer (§ 19a ErbStG) zu erhalten.

6. Nächste Schritte

Die Ergebnisse der Koch-Steinbrück-Arbeitsgruppe werden nun zunächst dem Koalitionsausschuss präsentiert. Dieser soll das Eckpunkte-Papier am 12.

11. 2007 beschließen. Hiernach müssen noch die Fraktionen der beiden Regierungsparteien zustimmen, bevor mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs begonnen werden kann. Der Gesetzentwurf soll Ende November/Anfang Dezember präsentiert und im Frühjahr 2008 beschlossen werden. Dem Vernehmen nach soll die Reform ab Verkündung in Kraft treten.

Zudem soll jedoch für Erbfälle ein antragsgebundenes Wahlrecht zur Anwendung des neuen Rechts für den Zeitraum 1. 1. 2007 bis zum Inkrafttreten der Neuregelung verankert werden.

Quellen: BMF, Pressemitteilung v. 7. 11. 2007

II. Güterrechtsreform auf den Weg gebracht

Das Bundesjustizministerium hat einen Gesetzentwurf zur Reform des Zugewinnausgleichs und der Verwaltung von Girokonten betreuter Menschen auf den Weg gebracht. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wurde nun den Ländern, Fachkreisen und Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Geplant sind hiernach die folgenden Regelungen:

1. Reform des Güterrechts

Bei einer Scheidung müssen sich die Eheleute auch über den Zugewinnausgleich auseinandersetzen. Das Recht des Zugewinnausgleichs bestimmt hierbei, dass die Eheleute je zur Hälfte an den Vermögenszuwächsen aus ihrer Ehe - also dem Zugewinn - beteiligt werden. Er ist Folge des gesetzlichen Güterstandes (Zugewinnngemeinschaft), in dem die Mehrzahl der Ehepaare leben.

a) Berücksichtigung von Schulden bei der Eheschließung

Nach geltendem Recht bleiben Schulden, die zum Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden sind und während der Ehe getilgt werden, bei der Ermittlung des Zugewinns unberücksichtigt. Ob die Ehepartner während der Ehe voreheliche Verbindlichkeiten eines Partners getilgt haben, ist also für die Berechnung des Zugewinns ohne Belang. Das soll nun geändert werden. Künftig kommt es auch in solchen Fällen auf den Betrag an, um den das Vermögen des Ehepartners während der Ehe **wirtschaftlich gewachsen** ist.

Beispiel: Thomas und Regina K. lassen sich nach 20jähriger Ehe scheiden. Thomas K. hatte bei Eheschließung gerade ein Unternehmen gegründet und 30.000 EUR Schulden. Im Verlauf der Ehe erzielte er einen Vermögenszuwachs von 50.000 EUR. Das Endvermögen von Thomas K. beträgt also 20.000 EUR. Seine Frau Regina K. hatte bei Eheschließung keine Schulden und hat ein Endvermögen von 50.000 EUR erzielt. Sie war während der Ehezeit berufstätig und kümmerte sich auch um die Kinder, damit sich ihr Mann seinem Geschäft widmen konnte.

Nach geltendem Recht müsste Regina K. ihrem Mann einen Ausgleich in Höhe von 15.000 EUR zahlen. Denn Thomas K. wird nach geltendem Recht so gestellt, als hätte er während der Ehe nur einen Zugewinn von 20.000 EUR erzielt. Dass er in Höhe von 30.000 EUR Schulden getilgt hat, bleibt unberücksichtigt. Das ist nicht gerecht, weil Thomas K. wirtschaftlich betrachtet ebenfalls ein Plus von 50.000 EUR erzielt hat. Deshalb sieht der Gesetzentwurf eine Berücksichtigung der Schulden vor. Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der tatsächliche Vermögenszuwachs zugrunde gelegt. Folge: Da beide gleich viel erwirtschaftet haben, muss Regina K. künftig keinen Ausgleichsbetrag an ihren Mann zahlen.

b) Schutz vor Vermögensmanipulationen

Für die Berechnung des Zugewinns ist nach derzeitiger Regelung der Stichtag der Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags. Die endgültige Höhe der Ausgleichsforderung wird aber danach bemessen, wie viel von dem Vermögen bei der rechtskräftigen Scheidung durch das Gericht noch vorhanden ist. Dieser Zeitpunkt liegt immer deutlich später. Es besteht also die Gefahr, dass in der Zeit zwischen Zustellung des Scheidungsantrags und Rechtskraft des Urteils Vermögen zu Lasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten beiseite geschafft wird.

Beispiel: Als Karl M. die Scheidung einreicht, hat er einen Zugewinn von 20.000 EUR erzielt. Franziska M. hat sich während der Ehe um die gemeinsamen Kinder gekümmert und ihren Mann in seinem Geschäft unterstützt. Sie hat kein eigenes Vermögen. Nach Einreichung der Scheidung gibt Karl M. 8.000 EUR für eine Urlaubsreise mit seiner neuen Freundin aus und behauptet zudem, die restlichen 12.000 EUR an der Börse verloren zu haben. Bei Beendigung des Güterstands durch das rechtskräftige Scheidungsurteil ist Karl M. kein Vermögen nachzuweisen. Franziska M. stehen zwar rechnerisch 10.000 EUR zu. Da das Vermögen des Karl M. nach dem Scheidungsantrag aber "verschwunden" ist, hat sie plötzlich keinen Anspruch mehr.

Vor solchen Manipulationen soll der ausgleichsberechtigte Ehepartner künftig geschützt werden. Die Güterrechtsreform sieht daher vor, dass sowohl für die Berechnung des Zugewinns als auch für die Höhe der Ausgleichsforderung der **Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags maßgeblich** ist. Dann bleiben Ansprüche wie der von Franziska M. im Beispielsfall bis zum Scheidungsurteil bestehen.

c) Verbesserung des vorläufigen Rechtsschutzes

Darüber hinaus soll durch die Reform auch der Schutz vor Vermögensverschiebungen verbessert werden. Der Ehepartner, dem hier Schaden droht, kann nach dem Vorschlag des Bundesjustizministeriums den Zugewinn künftig in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vor Gericht sichern. Damit soll verhindert werden, dass der andere Ehepartner sein Vermögen ganz oder in Teilen beiseite schafft.

Beispiel: Sabine K. ist Alleineigentümerin einer vermieteten Eigentumswohnung. Diese Eigentumswohnung stellt als Kapitalanlage einen erheblichen Teil ihres Vermögens dar. Unmittelbar nach der Trennung von ihrem Ehemann Rolf K. inseriert sie die Wohnung zum Verkauf, obwohl dies wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Rolf K. befürchtet nun, dass der Verkauf nur dazu dienen soll, den Erlös beiseite zu schaffen, um ihm keinen Zugewinn ausgleichen zu müssen. Künftig könnte er seinen Zugewinn in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren sichern.

2. Einfachere Besorgung von Geldgeschäften betreuter Menschen

Ein Vormund oder Betreuer, der für sein Mündel oder seinen Betreuten einen noch so kleinen Geldbetrag vom Girokonto abheben oder überweisen will, braucht dafür derzeit die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn auf dem Konto mehr als 3.000 EUR Guthaben sind. Das erfordert einen enormen bürokratischen Aufwand. Außerdem wird Betreuern von einigen Kreditinstituten die Teilnahme am automatisierten Zahlungsverkehr (Geldautomat, online banking etc.) verwehrt, da sie im automatisierten Kontoverkehr nicht ausreichend kontrollieren können, ob das Kontoguthaben unter oder über 3.000 EUR liegt.

Beispiel: Der 70jährigen, an einem Hirntumor erkrankten Erika R. wurde ein Berufsbetreuer bestellt. Ihre Rente beträgt 2.000 EUR. Da sie für ärztliche Behandlungen nicht selten Vorschüsse ihrer Krankenkasse erhält, liegt ihr Kontoguthaben häufig über 3.000 EUR. Bei diesem Guthaben benötigt ihr Betreuer für jede alltägliche Überweisung/Auszahlung von ihrem Konto eine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung.

Künftig soll der Betreuer oder Vormund, der das Girokonto treuhänderisch verwaltet, ohne gerichtliche Genehmigung verfügen können. In erster Linie werden dadurch die Betreuer entlastet, die nicht in einem engen familiären Verhältnis zum Betreuten stehen. Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Abkömmlinge sind schon heute von der Genehmigungspflicht befreit. Vor einem Missbrauch wäre der Betreute auch weiterhin durch die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts geschützt. Der Betreuer muss Einnahmen und Ausgaben des Betreuten genau abrechnen und die Kontobelege einreichen. Geld, das nicht für die laufenden Ausgaben benötigt wird, muss der Betreuer für den Betreuten verzinslich angelegen.

Quelle: BMJ, Pressemitteilung v. 5. 11. 2007

III. Einzelheiten zur Unterhaltsrechtsreform verabschiedet

Die Koalitionäre haben sich über die Reform des Unterhaltsrechts verständigt; ein entsprechender Vorschlag liegt nun dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zur Beschlussfassung vor. Das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts soll zum 1. 1. 2008 in Kraft treten. Die neuen Vorschriften sollen zwar grundsätzlich auch für "Altfälle" gelten, dies allerdings nur, wenn es den Betroffenen unter Berücksichtigung ihres Vertrauens in die einmal getroffene Regelung zumutbar ist.

Von dem neuen Unterhaltsrecht **profitieren in erster Linie die Kinder**. Sie sind bei einer Trennung ihrer Eltern besonders schutzbedürftig. Ist daher nicht genügend Geld vorhanden, sollen Kinder Vorrang vor allen anderen Unterhaltsberechtigten haben. Diese Regelung wird durch eine Übergangsregelung flankiert, die den Mindestunterhalt so fest schreibt, dass er in keinem Fall sinkt. Bei der **Dauer** des Betreuungsunterhalts sollen Mütter und Väter, die ihr Kind betreuen, gleich behandelt werden - unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht. Betreuungsunterhalt ist während der ersten drei Lebensjahre des Kindes zu zahlen. Eine Verlängerung ist möglich, wenn das der Billigkeit entspricht. Maßgeblich dafür sollen wiederum vorrangig die Belange des Kindes sein. Zusätzlich soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Betreuungsunterhalt aus Gründen der nachhehlichen Solidarität zu verlängern. Damit wird das Vertrauen geschützt, das in einer Ehe aufgrund der Rollenverteilung und der Ausgestaltung der Kinderbetreuung entstanden ist. Mit der Reform soll zudem die nachhehliche Eigenverantwortung gestärkt werden. Eine Lebensstandardgarantie wird es dann nicht mehr geben. Wo keine ehebedingten Nachteile fortwirken, soll der Unterhalt zeitlich und der Höhe nach begrenzt werden.

Das Gesetz zur Reform des Unterhaltsrechts wurde bereits im April 2006 durch das Bundeskabinett beschlossen und seit Juni 2006 im Deutschen Bundestag beraten. Die im Mai 2007 verkündete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur gleichen zeitlichen Dauer des Betreuungsunterhalts für geschiedene und nicht verheiratete, betreuende Elternteile (Az. 1 BvL 9/04) führte dazu, dass die Verabschiedung des Gesetzes verschoben werden musste. Die Regierungskoalition hat mit der heute erzielten Einigung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

Quelle: BMJ, Pressemitteilung v. 5. 11. 2007

IV. Pendlerpauschale: Bundesregierung will die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten

Wie die Bundesregierung am 5. 11. 2007 mitteilte, wird nach einer Vereinbarung der Koalitionäre an der Abschaffung der Pendlerpauschale nun doch festgehalten. Es bleibt damit bei der seit dem 1. 1. 2007 geltenden Rechtslage: Steuerlich abzugsfähig sind Fahrtkosten erst ab dem 21. Entfernungskilometer. Ursprünglich war eine Änderung diskutiert worden, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts während der Wahlkampfphase zu vermeiden. In Ihrer Stellungnahme weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie erwarte, dass die seit 1. 1. 2007 geltende Pauschale ab dem 21. Kilometer vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben werde. Argumentiert wird insoweit, dass es sich um eine Härtefallregelung für Personen mit sehr weiten Arbeitswegen handele.

Das bedeutet: Pendler können bis Ende des Jahres wieder einen **Freibetrag** für die ersten 20 Kilometer zur Arbeitsstätte in die **Lohnsteuerkarte** eintragen lassen. In diesem Falle werden frühestens mit der Oktober-Verdienstabrechnung weniger Steuern abgezogen, jedoch unter Vorbehalt. Für den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht die Streichung der Pendlerpauschale für verfassungsgemäß erklärt, besteht eine Steuerschuld, die dann beim nächsten Steuerbescheid wieder ausgeglichen wird. Wer den Freibetrag dennoch eintragen lassen möchte, legt gleichzeitig beim Finanzamt Einspruch gegen die seit Jahresbeginn geltende Kürzung der Pauschale ein. Bis das Bundesverfassungsgericht eine endgültige Entscheidung getroffen hat, werden die Einkommensteuerbescheide für 2007 von Amts wegen für vorläufig erklärt.

Quelle: Bundesregierung, Pressemitteilung v. 5. 11. 2007